Protokoll zur Sitzung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates der Naturns Kultur & Freizeit GmbH am Dienstag, den 21. Juni 2022 mit Beginn um 16:00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Naturns Rathausstraße 1

Anwesende: Benjamin Peer, Uli Stampfer, Astrid Pichler, Dr. Patrick Palladino, Dr. Heinrich Müller

Protokollführerin: Sarah Gögele

Tagesordnung:

1) Verteilung der Aufgaben im Verwaltungsrat
2) Allfälliges

Stampfer Ulrich übernimmt als am längsten ununterbrochenes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und geht zur Tagesordnung über.

OMISSIS

Der Verwaltungsrat nimmt außerdem zur Kenntnis, dass gemäß Art. 1, Absatz 7, zweiter Unterabsatz des Gesetzes Nr. 190/2012 bzw. gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. m) R.G. 10/2014 ein Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz zu ernennen ist.

Diesbezüglich wird auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) "Nuove linee guida per l'attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici" verwiesen, der unter Punkt 3.1.2. detaillierte Angaben betreffend die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anführt. Diese Angaben werden durch den staatlichen Antikorruptionsplan 2019 gemäß Beschluss der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) Nr. 1064 vom 13.11.2020 ergänzt und sehen

unter anderem vor: Öffentlich kontrollierte Gesellschaften müssen die Ernennung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz vornehmen. Gemäß den Vorgaben des Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012, geändert durch Art. 41 des GVD Nr. 97/2016, übt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz aus. Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes 190/2012, geändert durch GVD 97/2016, sieht vor, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Regel unter den Führungskräften in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) bestimmt wird. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für öffentlich kontrollierte Gesellschaften, die eine kleine Struktur aufweisen und über sehr geringen oder keinen Personalbestand verfügen, eine schwierige Aufgabe ist, den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz auszuwählen. Laut der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) kann in Fällen, in denen die Gesellschaft über keine Führungskräfte („dirigenti“) verfügt oder in denen es nur eine begrenzte Anzahl von Führungskräften gibt und diese alle mit der Wahrnehmung von operativen Befugnissen in korruptionsgefährdeten Bereichen betraut sind, die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einer Nicht-Führungskraft („profilo non dirigenziale“) übertragen werden, die in jedem Fall eine angemessene Fachkompetenz gewährleistet. Außerdem besteht in besonderen Fällen die weitere Möglichkeit, die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einem Verwaltungsratsmitglied ohne Geschäftsführungsbefugnisse (deleghe gestionali) anzuvertrauen. Ausdrücklich hält die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) fest, dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, der autonomen Entscheidung der Gesellschaft auf der Grundlage einer angemessenen Begründung überlassen ist und es obliegt dem Leitungsorgan, das für die Ernennung verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der

Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit ausüben kann. Das Gesetz 190/2012 enthält keine konkreten Angaben zu den subjektiven Anforderungen, die für die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erforderlich sind.

Nach eingehender Diskussion, bei der ausdrücklich festgehalten wird, dass:

- die Gesellschaft als öffentlich kontrollierte Gesellschaft anzusehen ist;
- die Gesellschaft über keine Führungskräfte in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) verfügt;
- der neu gewählte Präsident des Verwaltungsrates über angemessene Kompetenzen im Bereich der Organisation und der Bestimmungen zur Korruptionsvorbeugüng verfügt;
- die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat, bestehend aus drei Mitgliedern, verwaltet wird und dass dieser seine Beschlüsse gem. Art. 19 der Satzung der Gesellschaft mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden fasst;
- der Präsident des Verwaltungsrates somit nicht über autonome Geschäftsführungsbefugnisse (deleghe gestionali) verfügt;
- dem Verwaltungsrat keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen gegen den Präsidenten des Verwaltungsrates ihn bekannt sind;
- sich die Organisationsstruktur, die Verwaltungsabläufen, die Tätigkeiten und die Zielsetzungen der kontrollierenden Körperschaft Gemeinde Naturns maßgeblich von denen der Gesellschaft unterscheiden.
- daher die Mitberücksichtigung der Vorbeugemaßnahmen der Naturns Kultur & Freizeit GmbH im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Gemeinde Naturns und damit die Übertragung der Funktionen der Überwachung und

Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen an die Gemeindesekretärin der Gemeinde Naturns, in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, weder zielführend noch angemessen ist;

- die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz jedenfalls der autonomen Entscheidung der Gesellschaft vorbehalten bleibt;

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausführungen, wird der Präsident des Verwaltungsrates Herr Peer Benjamin als die geeignetste Person für das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erachtet. Darauf beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung, den Präsidenten des Verwaltungsrates Herr Peer Benjamin zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu ernennen. Dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz werden für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt und ihm alle notwendigen Befugnisse übertragen, damit er seine Aufgaben in voller Unabhängigkeit abwickeln kann. Darauf hält der Verwaltungsrat fest, dass der Präsident des Verwaltungsrates Herr Peer Benjamin für seine gesamte Amtsdauer als Präsident des Verwaltungsrates das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz und somit für einen vorbestimmten Zeitraum bekleidet. Darauf erklärt der Präsident des Verwaltungsrates Herr Peer Benjamin die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anzunehmen und er bestätigt, dass er in voller Kenntnis der Aufgaben, Funktionen, Verpflichtungen und Haftungen im Zusammenhang mit der hier angenommenen Ernennung ist. Für die Ausübung des Amtes steht keine zusätzliche Entschädigung zu.

OMISSIS

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingehen, bedankt sich der Präsident bei allen Anwesenden und beendet um 17:30 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:	Die Protokollführerin
Stampfer Ulrich	**Sarah Gögele**